

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00363 vom 30. Januar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2003.00363

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00363 du 30 janvier 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00363 del 30 gennaio 2004

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob M.____, vertreten durch C.____ von der kirchlichen Dienststelle fÃ¼r Arbeitslose, mit Eingabe vom 9. Dezember 2003 Beschwerde mit dem Antrag, es sei der Einspracheentscheid vom 19. November 2003 aufzuheben, und sein Anspruch auf ArbeitslosenentschÃ¤digung sei ab 5. Februar 2002 zu bejahen (Urk. 1). In der Beschwerdeantwort vom 20. Januar 2004 hielt das AWA am Einspracheentscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit VerfÃ¼gung vom 22. Januar 2004 schloss das Gericht den Schriftenwechsel (Urk. 9).

Â Â Â Â Â Â Â Â Auf die AusfÃ¼hrungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen.Â

Das Gericht zieht in ErwÃ¤gung:

1.

1.1Â Â Â Â Am 1. Juli 2003 ist die Ãnderung des Bundesgesetzes Ã¼ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die InsolvenzenschÃ¤digung (AVIG) vom 22. MÃ¤rz 2002 in Kraft getreten. In materieller Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Ã¼bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen fÃ¼hrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Juli 2003 verwirklicht hat, gelangen die revidierten materiellen Vorschriften des AVIG im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis 30. Juni 2003 in Kraft gewesen sind.

1.2Â Â Â Â Eine der gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf ArbeitslosenentschÃ¤digung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfÃ¼llt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Die Beitragszeit hat erfÃ¼llt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG wÃ¤hrend mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG, in der bis am 30. Juni 2003 gÃ¼ltig gewesenen und hier anwendbaren Fassung). Die Rahmenfrist fÃ¼r die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sÃ¤mtliche Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

1.3Â Â Â Â Eine weitere gesetzliche Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf ArbeitslosenentschÃ¤digung ist die VermittlungsfÃ¤higkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG).

Vermittlungsfähig ist die arbeitslose Person, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Somit gehören zur Vermittlungsfähigkeit nicht nur die Arbeitsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft, sondern auch die Arbeitsberechtigung. Wenn und solange keine Arbeitsberechtigung besteht, fehlt es auch an der Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person und damit an der Anspruchsberechtigung (BGE 126 V 378 Erw. 1b, 120 V 379 Erw. 2a; Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern und Stuttgart 1987, N 10 und 55 zu Art. 15 AVIG).

2.2.2.2.2.2.

2.2.2.2.2.2. Das AWA macht im Einspracheentscheid geltend, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Hochzeit nicht vermittlungsfähig gewesen sei, da er sich mangels einer gültigen Aufenthaltsbewilligung illegal und ohne Arbeitsberechtigung in der Schweiz aufgehalten habe. Seit seiner Hochzeit verfüge er zwar über die notwendige Berechtigung, doch mangle es ihm ab diesem Zeitpunkt an der erforderlichen Beitragszeit (Urk. 2).

2.3.2.2.2.2. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er habe unter dem Namen A. mit einer gültigen Arbeitsbewilligung gearbeitet und die gesetzliche Beitragszeit erfüllt. Die geleisteten Beiträge seien daher zu berücksichtigen und seine Vermittlungsfähigkeit zu bejahen (Urk. 1).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- DfA Kirchliche Dienststelle für Arbeitslose
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

sowie an:

- Arbeitslosenkasse IAW, Eduard-Steiner-Strasse 7, 8400 Winterthur

4.2.2.2.2.2.2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.